



Rohwedder

Baumaschinen · Baugeräte · Baueisenwaren · Werkzeuge

HADEL
VERMIETUNG
SERVICE

Friedrich Rohwedder Vermietung GmbH · Bergholzstraße 14 · 12099 Berlin

Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für Baumaschinen und Baugeräte.

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einem einwandfreien, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich nach Übergabe /Empfangnahme auf vorhandene Mängel zu untersuchen und dem Vermieter solche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen und schonend zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Vorschriften des Straßenverkehrs zu beachten und den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf dessen Nachfrage den aktuellen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen.
5. Gerät der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, leistet der Vermieter für einen etwa entstandenen Verzugschaden Ersatz. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist dieser Ersatz für jeden Arbeitstag während des Verzuges der Höhe nach begrenzt auf den täglichen Mietpreis des Mietgegenstandes. Der Mieter kann dem Vermieter für die Übergabe des Mietgegenstandes eine angemessene Nachfrist setzen und vom Mietvertrag zurücktreten, falls sich der Vermieter bei Ablauf der gesetzten Nachfrist mit der Übergabe des Mietgegenstandes immer noch in Verzug befindet.

§ 2 Mängel des Mietgegenstandes

1. Bei Übergabe erkennbare Mängel, die den Gebrauch des Mietgegenstandes nicht bloß unerheblich beeinträchtigen, können vom Mieter nicht mehr gerügt werden, wenn er den Mietgegenstand nicht unverzüglich nach Übergabe auf Mängel untersucht und dem Vermieter die Mängel nicht unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
2. Mängel des Mietgegenstandes, die bei Übergabe bereits vorhanden waren und vom Mieter rechtzeitig gerügt wurden, werden vom Vermieter beseitigt. Der Vermieter ist dazu berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen und von einer Reparatur des Mietgegenstandes abzusehen.
3. Weist der Mietgegenstand Mängel auf, für die der Vermieter eintreten muß und die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes in nicht bloß unerheblicher Weise beeinträchtigen, kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten, wenn er dem Vermieter schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist.

§ 3 Haftungsbegrenzung des Vermieters

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere ein Ersatz für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur dann geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden des Vermieters
 - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen
 - Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen, wenn der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 4 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung einer Mietschuld

1. Der Berechnung der Miete liegt eine tägliche Einsatzdauer des Mietgegenstandes von bis zu 8 Arbeitsstunden zugrunde. Die Abrechnung der vereinbarten Miete erfolgt auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen und werden zusätzlich berechnet.
2. Der Mieter ist nur dann dazu berechtigt, gegen den Anspruch des Vermieters auf Mietzahlung ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, wenn die Gegenforderungen des Mieters unstrittig oder rechtskräftig ausgeurteilt sind. 3. Ist der Mieter mit einer fälligen Mietzahlung länger als 14 Kalendertage im Rückstand, oder ist ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest gegangen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung eines Gerichts auf Kosten des Mieters abzuholen und über ihn anderweitig zu verfügen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zum Mietgegenstand und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, auf die Forderungen des Vermieters angerechnet.
3. Der Mieter tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm aus der Verwendung des Mietgegenstandes für Auftragsarbeiten gegenüber seinen Auftraggebern entstehen, in Höhe der vereinbarten Miete an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt hiermit diese Abtretung an.

Version 07/2023

Tel.: 030/ 62 88 0-400
Fax: 030/ 62 88 0-419

Internet/E-Mail:
www.rohwedder.net
vermietung@rohwedder.net

Bankverbindungen:
Berliner Bank IBAN: DE23 1007 0848 0512 2338 00
BIC: DEUTDE33HAN
Postbank Berlin IBAN: DE63 1001 0010 0691 9171 02
BIC: PBNKDE33

Geschäftsführer: Niklas Lamping
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
98 HRB 67833
Ust-Id-Nr.: DE167065068
Steuer-Nr.: 29/082/62813



Rohwedder

Baumaschinen · Baugeräte · Baueisenwaren · Werkzeuge

HANDEL

VERMIETUNG

SERVICE

Friedrich Rohwedder Vermietung GmbH · Bergholzstraße 14 · 12099 Berlin

§ 5 Stilllegeklausel

1. Ist die Mietsache laut Mietvertrag für den Einsatz an einem bestimmten Einsatzort angemietet und kann die Mietsache dort infolge von Umständen, die weder vom Mieter noch von dessen Auftraggeber zu vertreten sind (zb. bei anhaltenden Frost, Hochwasser, Streik, inneren Unruhen, Kriegseignissen) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen nicht genutzt werden, setzt mit Beginn des 11. Kalendertages die Stilllegezeit ein.
2. Während der Stilllegezeit leistet der Mieter – sofern nichts anderes vereinbart wurde – nur noch 75% der vereinbarten Miete.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren, daß die Mietsache am Einsatzort aufgrund der zu Ziffer 1 bezeichneten Umstände vorübergehend nicht mehr eingesetzt werden kann. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die von ihm behaupteten Umstände in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten ist vom Mieter ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Ist eine bestimmte Mietdauer vereinbart, verlängert sich diese um die Stilllegezeit.

§ 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- den Mietgegenstand vor einer Überbeanspruchung zu schützen
- die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen
- dem Vermieter notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter durchführen zu lassen. Der Vermieter trägt die Kosten solcher Inspektions- oder Instandsetzungsarbeiten, wenn der Mieter die Notwendigkeit dieser Arbeiten rechtzeitig angezeigt und den Vermieter unverzüglich beauftragt hat, die Inspektions- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, die Mietsache nachweislich nur bestimmungsgemäß eingesetzt wurde und der Zustand der Mietsache belegt, dass der Mieter mit ihr sorgsam umgegangen ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete wird durch die Inspektions- oder Instandsetzungsarbeiten nicht berührt.

Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den aktuellen Standort der Mietsache mitzuteilen und die beabsichtigte Untersuchung in jeder Hinsicht zu erleichtern.

§ 7 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Stellt der Vermieter Bedienungspersonal für den Mietgegenstand, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht aber zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Für Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht sorgfältig ausgesucht hat. Im Falle einer solchen Haftung gilt die in § 4 dieser Geschäftsbedingungen festgelegte Haftungsbegrenzung.

§ 8 Rücklieferung der Mietsache bei Mietende

1. Die Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Firmengelände des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem betriebsfähigen, vollgetankten und gereinigten Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten
4. Die Rücklieferung hat während der regulären Geschäftszeiten des Vermieters und so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch am Tag der Rücklieferung zu überprüfen.

§ 9 Verletzung der Verpflichtung zur laufenden Wartung und Pflege

1. Hat der Mieter die in § 6 dieser Geschäftsbedingungen festgelegte Verpflichtung zur laufenden Wartung und Pflege des Mietgegenstandes nicht erfüllt, so dass der Vermieter die fällige Wartung und Pflege nach Rücklieferung des Mietgegenstandes nachholen muss, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Zeit- und Kostenaufwand für die nachgeholten Wartungs- und Pflegemaßnahmen zu erstatten und für die Dauer der vom Vermieter durchgeführten Wartungs- und Pflegemaßnahmen eine Entschädigung in Höhe der für den Mietgegenstand regulär zu leistenden Miete zu zahlen.
2. Stellt der Vermieter bei Rücklieferung des Mietgegenstandes Mängel/Beschädigungen des Mietgegenstandes fest, teilt er dies dem Mieter mit und gibt dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung. Ferner informiert der Vermieter den Mieter darüber, welche Kosten voraussichtlich anfallen werden, um die festgestellten Mängel/Schäden zu beseitigen.

Tel.: 030/62 88 0-400
Fax: 030/62 88 0-419

Internet/E-Mail:
www.rohwedder.net
vermietung@rohwedder.net

Bankverbindungen:
Berliner Bank IBAN: DE23 1007 0848 0512 2338 00
BIC: DEUTDE33HAN
Postbank Berlin IBAN: DE63 1001 0010 0691 9171 02
BIC: PBNKDE33

Geschäftsführer: Niklas Lamping
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
98 HRB 67833
Ust-Id-Nr.: DE167065068
Steuer-Nr.: 29/082/62813



Rohwedder

HANDEL
VERMIETUNG
SERVICE

Baumaschinen · Baugeräte · Baueisenwaren · Werkzeuge

Friedrich Rohwedder Vermietung GmbH · Bergholzstraße 14 · 12099 Berlin

§ 10 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand weder Dritten überlassen, noch Rechte aus dem bestehenden Mietverhältnis an Dritte abtreten.
2. Sollte ein Dritter im Wege der Zwangsvollstreckung (Pfändung/Beschlagnahme) auf den Mietgegenstand zugreifen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich in schriftlicher Form und per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, in geeigneter Weise alle zumutbaren Maßnahmen gegen einen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Im Falle eines Verkehrsunfalls, an dem der Mietgegenstand beteiligt ist und auch im Falle des Diebstahls des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die zu Ziffer 1 - 4 festgelegten Verpflichtungen und entsteht dem Vermieter hieraus ein Schaden, ist der Mieter verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Kündigung

1. Der für eine feste Laufzeit abgeschlossene Mietvertrag kann weder vom Mieter, noch vom Vermieter ordentlich gekündigt werden. Dies gilt auch für einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag, der eine Mindestlaufzeit vorsieht, für die Dauer der Mindestlaufzeit. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche -eine
- Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,

- a) wenn sich der Mieter mit seinen Mietzahlungen in Verzug befindet
- b) wenn nach Mietvertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung wegen mangelnder

Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist

- c) wenn der Mieter den Mietgegenstand oder Teile hiervon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder beiseite schafft
- d) der Mieter gegen die Verpflichtung zur laufenden Wartung und Pflege des Mietgegenstandes verstößt

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann befindet sich der Erfüllungsort und ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckprozesse - für beide Seiten am Hauptsitz des Vermieters oder - nach dessen Wahl - am Sitz seiner Zweigniederlassung, die den maßgeblichen Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

Tel.: 030/ **62 88 0-400**
Fax: 030/ **62 88 0-419**

Internet/E-Mail:
www.rohwedder.net
vermietung@rohwedder.net

Bankverbindungen:
Berliner Bank IBAN: DE23 1007 0848 0512 2338 00
BIC: DEUTDE33HAN
Postbank Berlin IBAN: DE63 1001 0010 0691 9171 02
BIC: PBNKDE33

Geschäftsführer: Niklas Lamping
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
98 HRB 67833
Ust-Id-Nr.: DE167065068
Steuer-Nr.: 29/082/62813